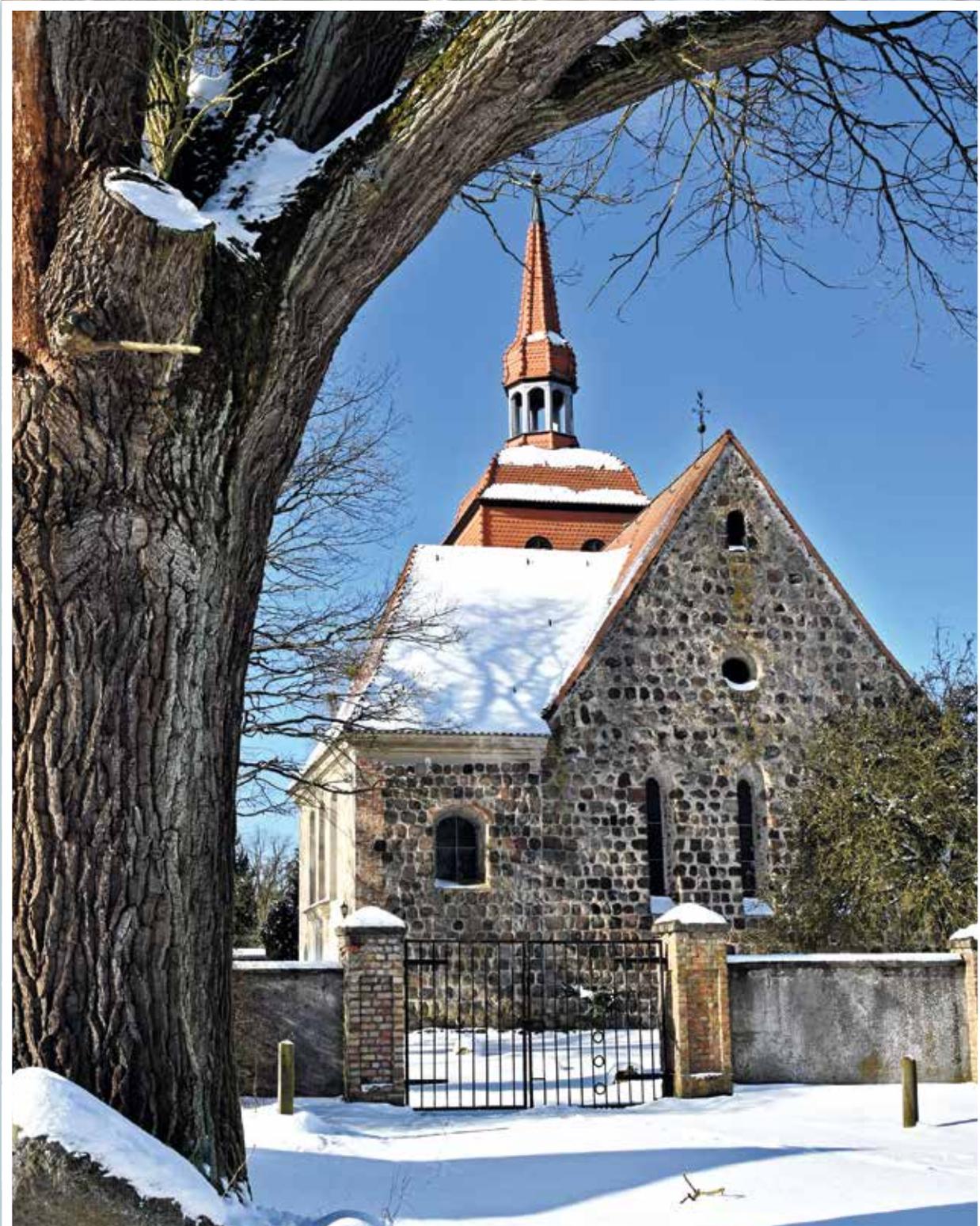


Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 5. März 2021

31. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 9



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Fürstenberg Ferienhäuser am Havelpark“Seite 2
- Bekanntmachung Lehrausbildung 2021Seite 3
- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)Seite 4

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13
„Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“ in Fürstenberg/Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat am 28.05.2020, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), den Bebauungsplan Nr. 13 „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“ in Fürstenberg/Havel (Stand: 28.05.2020), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 108/2020). Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde am 05.10.2020 durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Oberhavel) mit Maßgaben und Auflagen genehmigt (Aktenzeichen: 521010-03812/2020). Am 29.10.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen beschlossen. Der Landkreis Oberhavel hat mit Datum vom 29.01.2021 die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

Der Bebauungsplan, in der Fassung vom 29.10.2020, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft.

Der 9,52 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen dem Baalensee, der Zehdenicker Straße und dem Havelpark (siehe Lageplan Seite 3). Der Bebauungsplan Nr. 13 „Fürstenberger Ferienhäuser am Havelpark“ in Fürstenberg/Havel mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt (Zimmer 20 im 1 Obergeschoss) der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorher unter der Telefonnummer 033093-34619 einen Termin zur Einsichtnahme. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Internet unter <https://www.fuerstenberg-havel.de/leben-wohnen/wohnen-und-bauen/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Hinweise

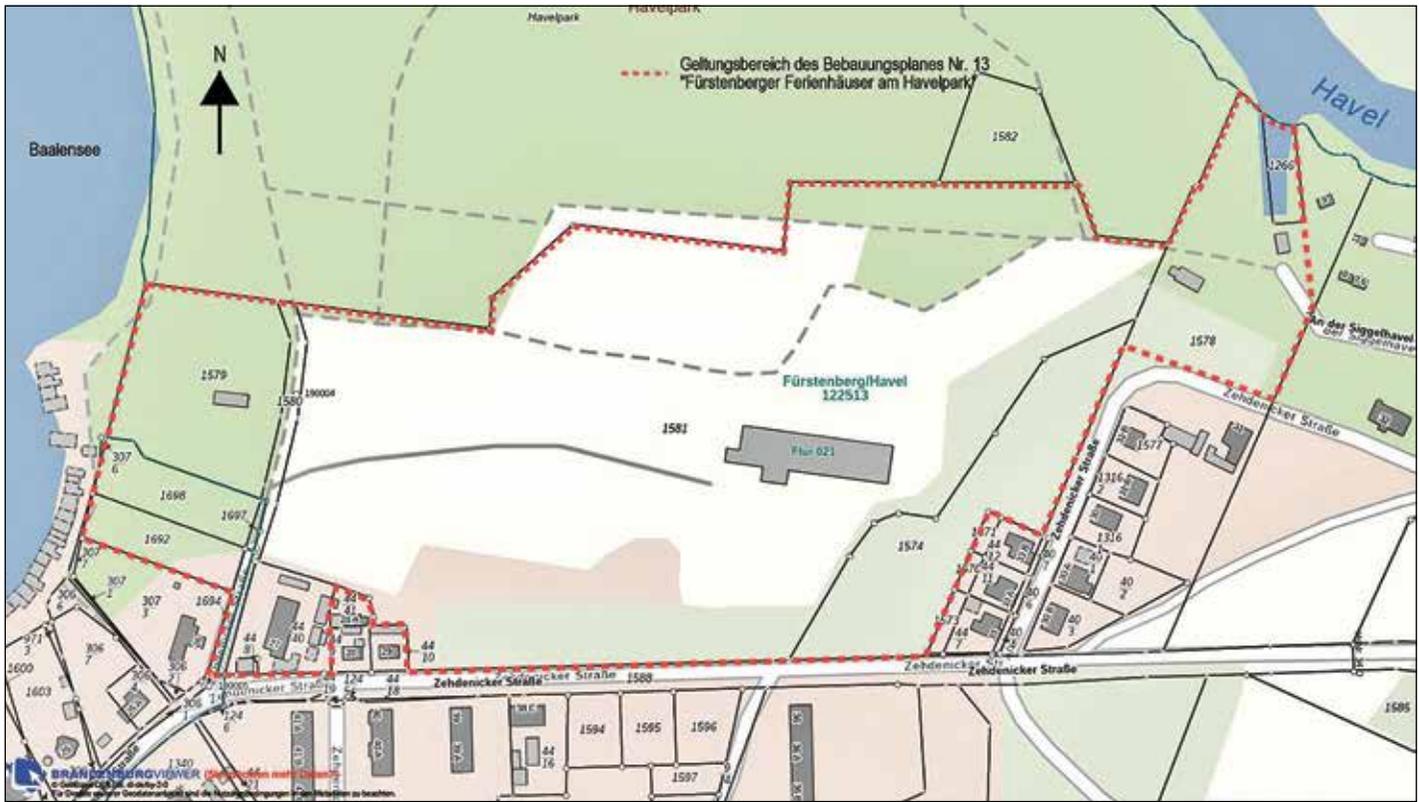
1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Fürstenberg/Havel, den 17.02.2021



Philipp
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –



Lehrausbildung 2021

Die Stadt Fürstenberg/Havel bildet in ihrem Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet ab 01.08.2021 zwei Auszubildende als

Fachkraft für Wasserwirtschaft (m/w)

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w)

aus.

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

Neben der berufspraktischen Ausbildung in den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des Eigenbetriebes führt das BUW Neubrandenburg die überbetriebliche Ausbildung durch. Vermittelt werden Kenntnisse u. a. der Maschinen- und Anlagentechnik sowie der Mess-, Steuer- und Regeltechnik in der Wasserwirtschaft.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und bei persönlicher Eignung wird eine Festeinstellung in Aussicht gestellt mit den Einsatzgebieten sowohl im Bereich Abwassertechnik (Kanalnetz, Pumpwerke, Klärwerk) als auch im Bereich Wasserversorgungstechnik (Wasserversorgungsnetz, Trinkwasserhausanschlüsse, Wasserwerke).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen erwarten wir bis zum 26. März 2021.

Auskunft: Dr.-Ing. Ralf Lunkenheimer (Tel. 033093-61601)

Stadt Fürstenberg/Havel
 Markt 1
 16798 Fürstenberg/Havel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Ihre Meldebehörde möchte Sie pflichtgemäß auf Ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten hinweisen.

Der Weiterleitung Ihrer, nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift), können Sie in schriftlicher oder mündlicher Form ohne Angabe von besonderen Gründen widersprechen.

Sofern Sie Widerspruch gegen die Übermittlung Ihrer Daten (Übermittlungssperre) einlegen, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Möglich ist:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG

Bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen können Sie die Einrichtung einer **Auskunftssperre** beantragen, wenn Sie das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder Ihre nächsten, im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen erwachsen kann. Dieser Antrag muss begründet sein, (Nachweise wie Anzeigen bei der Polizei, ärztliche Atteste, o. ä.).

Diese Auskunftssperre betrifft alle Arten von Auskünften an Privatpersonen, jedoch nicht an öffentliche Stellen.

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind nur zulässig, wenn Sie ausdrücklich die Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Meldedaten für diesen Zweck erklären.

*Das Einwohnermeldeamt
Ihrer Stadtverwaltung*